

293/2007 RUNDSCHREIBEN

Ergeht an:

1. alle Landesärztekammern mit dem Ersuchen um Weiterleitung an Präsident, Kammeramtsdirektor und Steuerreferat
2. den Obmann und seine/n Stellvertreter/in der Bundeskurie angestellte Ärzte
3. den Obmann und seine Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann und seinen Stellvertreter der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. den Obmann der Bundesfachgruppe Radiologie

Wien, 7.12.2007
HR Dr.E/g.

Betrifft: Besteuerung der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung (§§ 98 (1) und 104 ÄrzteG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 4. 12. 2007 (s. Beilage) die Anfrage der Österreichischen Ärztekammer vom 30. 8. 2007 beantwortet. Ab 1. 1. 2008 sind die Hinterbliebenenunterstützungen und Bestattungsbeihilfen der Wohlfahrtsfonds der Landesärztekammern immer selbstständige Einkünfte gemäß § 22 Z 4 und § 32 Z 2 EStG 1988, d.h., vom Empfänger einkommensteuerlich zu erklären. Damit ist die von uns gewünschte Einheitlichkeit der Vorgangsweise hergestellt.

Wichtig ist die Feststellung des Bundesministeriums für Finanzen, das es für Lohnzahlungszeiträume bis 1. 1. 2008 zu keiner Beanstandung kommen wird. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass u.E. für die Ärztekammern keine Meldepflicht nach § 109a EStG bzw. der Verordnung II 2001/417 besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Präs. Dr. Artur Wechselberger e.h.
Leiter des Steuerreferates

MR Dr. Walter Dorner
Präsident

Beilage w.e.

F. J. J. J.

Österr. Ärztekammer
Eingel. 06. DEZ. 2007
Zahl 3528



BMF - VI/7 (VI/7)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Elisabeth Ninaus
Telefon +43 (1) 514 33 506163
e-Mail Elisabeth.Ninaus@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An
Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1011 Wien

GZ. BMF-010222/0174-VI/7/2007

**Betreff: Besteuerung der Hinterbliebenenunterstützung und der
Bestattungsbeihilfe ge. § 98 (1), § 104 ÄrzteG**

Sehr geehrter Herr Dr. Dorner!

Sehr geehrter Herr Dr. Wechselberger!

Das Bundesministerium für Finanzen dankt Ihnen für Ihr Schreiben betreffend Besteuerung der Hinterbliebenenunterstützung und der Bestattungsbeihilfe und teilt Ihnen dazu Folgendes mit:

Die von der Ärztekammer ausbezahlte Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe ist unabhängig von der Gestaltung des jeweiligen Sachverhalts immer nach § 22 Z 4 iVm § 32 Z 2 EStG 1988 beim Rechtsnachfolger zu versteuern. Dies gilt sowohl für die Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe nach dem Tod eines aktiven Arztes als auch nach dem Tod des Empfängers einer laufenden Pensionsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds.

§ 22 Z 4 EStG 1988 normiert, dass Bezüge und Vorteile aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit zählen, soweit sie nicht unter § 25 EStG 1988 fallen. Nach § 25 EStG 1988 führen nur folgende Bezüge und Vorteile aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen zu nichtselbständigen Einkünften:

- Bezüge aus einer Unfallversorgung der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen,
- Bezüge aus einer Krankenversorgung der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, wenn sie auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienstverhältnisses zufließen.
- den Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen

Da die Hinterbliebenenunterstützung und die Bestattungsbeihilfe nicht unter diese taxative Aufzählung des § 25 EStG 1988 fallen, zählen sie auf Grund des letzten Halbsatzes des § 22 Z 4 EStG 1988 zwingend zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, die gemäß § 32 Z 2 EStG 1988 beim Rechtsnachfolger zu versteuern sind. Die Ausführungen in den LStR 2002 Rz 1085a sind nur für jene Fälle anwendbar, in denen die Bestattungsbeihilfe (Sterbegeld etc) nicht von einer Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen ausbezahlt wird. Darunter fallen etwa Leistungen des Arbeitgebers auf Grund einer gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Regelung.

Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise bitten wir Sie, diese Antwort allen Landesärztekammern zukommen zu lassen und darauf hinzuweisen, dass diese Rechtsansicht ab 1. Jänner 2008 einheitlich zur Anwendung kommt. Sofern bisher eine Versteuerung in Anlehnung an § 67 ABS: 1 und 2 bzw. § 67 Abs. 6 EStG 1988 erfolgte, ist dies im Sinne der geäußerten Rechtsansicht umzustellen, für vergangene Lohnzahlungszeiträume wird es diesbezüglich zu keiner Beanstandung kommen.

Mit freundlichen Grüßen

04.12.2007

Für den Bundesminister:

Mag. Heinrich Treer

(elektronisch gefertigt)